

Folgen der § 34f-Umwandlung für die Berufshaftpflichtversicherung



Finanzanlagenvermittler, die in den Genuss der „Alten Hasen-Regelung“ kommen wollen und ihre „34c-Erlaubnis“ noch umtauschen wollen, müssen sich jetzt sputen. Bis zum 01.07.2013 sind nur noch ein paar Wochen Zeit. Ein besonderes Augenmerk sollte in dem Erlaubnisprozess auf die Berufshaftpflichtversicherung gelegt werden.



Von Christian Becker, Geschäftsführer der Domke Advice Service GmbH

Seit 01.01.2013 gelten die neuen gesetzlichen Regelungen für Finanzanlagenvermittler. Wer zukünftig Genussrechte, geschlossene Fonds, Investmentfonds, Unternehmensbeteiligungen, Namensschuldverschreibungen und Treuhandvermögen vermittelt oder Beratungen hierzu anbietet, muss eine Erlaubnis nach dem neuen § 34f der Gewerbeordnung (kurz GewO) vorweisen. In der Vergangenheit war diese Tätigkeit ebenfalls reglementiert, allerdings wurden die Unternehmer unter den gesetzlichen Regelungen des § 34c GewO tätig. Für die Erlangung des § 34c GewO war es weder notwendig, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nachzuweisen noch einen Sachkundenachweis zu erbringen. Dies hat sich mit Beginn des Jahres 2013 geändert. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann im Zuge der Übergangsregelung der Umtausch der „34c-Erlaubnis“ in eine „34f-Erlaubnis“ erfolgen, falls vor dem 31.12.2012 eine „34c-Erlaubnis“ erteilt wurde.

Die Übergangsfrist endet zum 01.07.2013. Wer es bis dahin versäumt, seine Erlaubnis umzutauschen, muss ein komplett neues Verfahren durchlaufen. Damit sind einige Nachteile verbunden: So kann die sogenannte „Alte-Hasen-Regelung“ für den Nachweis der Sachkunde nicht mehr beansprucht werden. Und auch die verlängerte Frist für den Nachweis der Sachkunde bis zum 01.01.2015 kann für verspätet gestellte Anträge nicht mehr gewährt werden, sodass der Sachkundenachweis sofort bei Antragstellung einzureichen wäre. Auch die Nachweise wie zum Beispiel polizeiliches Führungszeugnis oder steuerliche Unbedenklichkeitserklärung, Gewerbezentralregisterauszug und so weiter sind dann einzureichen.

Ab wann ist eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen?

Finanzanlagenvermittler müssen künftig zur Erlangung der gewerberechtlichen Erlaubnis den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Versicherungsschutz muss ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung für die Erlaubnis nach § 34f GewO vorliegen. Vorgeschrieben ist eine Mindestversicherungssumme von 1.230.000 Euro pro Schadenfall bzw. 1.850.000 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres.

Erlaubnis zur Anlagevermittlung und -beratung liegt vor
Wer vor dem 01.01.2013 eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr.2 und/oder 3 GewO besitzt, hat

bis zum 01.07.2013 Zeit, seine bisherige Erlaubnis in die neue „34f-Erlaubnis“ umzutauschen. Der Aufwand hierfür ist im vereinfachten Verfahren auch „Alte Hasen-Regelung“ genannt um einiges geringer als das Standardverfahren und nur zur empfehlen.

Übergangsfrist bis 01.07.2013?

Während der Übergangsfrist gilt die Erlaubnis nach § 34c GewO als Erlaubnis nach § 34f GewO mit der Folge, dass die Finanzanlagen auch in diesem Zeitraum ohne Versicherungsnachweis weiter vermittelt werden dürfen. Allerdings empfiehlt es sich im eigenen Interesse, den Versicherungsschutz so früh wie möglich zu beantragen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer Pflichtversicherung innerhalb der Übergangsfrist nicht nur die Kunden, sondern auch der Vermittler selbst durch die Berufshaftpflichtversicherung geschützt ist. Grundsätzlich kann der Versicherungsschutz auch rückwirkend zum 01.01.2013 beantragt werden. In der Regel wird der Vertrag mit dem Vermerk „frei von bekannten Verstößen“ abgeschlossen. Um vollen Versicherungsschutz zu besitzen, dürfen aber keine Haftpflichtansprüche oder Beschwerden von Kunden vorliegen.

Umstellung der VSH auf die Pflichtversicherungsbedingungen erst zum 01.07.2013

Wer in der Übergangsfrist weitervermittelt und seine Versicherung nicht auf Pflichtversicherungsbedingungen umstellt, hat nur Versicherungsschutz im Rahmen seiner bestehenden freiwilligen Versicherung. In der Regel entsprechen die alten Versicherungskonzepte nicht den Pflichtversicherungsanforderungen des § 34f GewO. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Höhe der Versicherungssumme, versicherte Risiken, Bedingungen und die Nachhaftung.

Was für die Nachhaftung gilt

Für Finanzanlagevermittler gelten die gleichen Regelungen wie für Versicherungsvermittler, das bedeutet, die Nachhaftung ist unbegrenzt. Dies gilt jedoch nur für Verstöße ab Abschluss der neuen Pflichtversicherung.

Vor Einführung der Pflichtversicherung war die Nachhaftung bei der freiwilligen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung regelmäßig auf drei bis fünf Jahre begrenzt. Wer jetzt also beispielsweise einen Aktienfonds unter den alten Bedingungen seiner bestehenden Versicherung vermittelt, für den gilt nur eine begrenzte Nachhaftungsfrist. Falls Ansprüche zum Beispiel erst im Jahr 2019 geltend gemacht werden, kann der Versicherer den Versicherungsschutz versagen.

Bei Abschluss der neuen Pflichtversicherung endet der Vorvertrag mit der Folge, dass für Beratungsfehler, die während der Laufzeit des freiwilligen Altvertrages begangen, die Nachhaftungsfrist des Vorvertrages zu laufen beginnt. Innovative Versicherer bieten hier kostenfrei eine Rückwärtsversicherung bis zu zehn Jahren an.

Besteht kein Vorvertrag, kann in der Regel kein Rückwärtsversicherungsschutz angeboten werden.

Das Haftungsdach muss nicht für Beratungsfehler aus der früheren selbstständigen Tätigkeit entstehen. Mit Aufgabe der bisherigen Tätigkeit und Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung beginnt die Nachhaftungsfrist zu laufen. Auch für diesen Fall besteht die Möglichkeit, eine Rückwärtsversicherung einzuschließen.

Versicherte Risiken

In einigen Versicherungskonzepten für § 34c GewO besteht im Bereich der geschlossenen Fonds oft nur Versicherungsschutz für bestimmte Fondskategorien, zum Beispiel Schiffs-, Medien- und Immobilienfonds oder erneuerbare Energien. Solche Einschränkungen der Deckung sind im Rahmen der Pflichtversicherung nicht mehr zulässig, da alle Fonds im Sinne § 34f Abs. 1 S.1 Nr.2 oder 3 umfassen muss. Wer also in der Übergangszeit einen Fonds vermittelt, der nicht unter die versicherten Fondskategorien fällt, hat somit keinen Versicherungsschutz. Andere Deckungen sehen zwar keine Einschränkungen auf bestimmte Fondskategorien vor, machen den Versicherungsschutz aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig wie zum Beispiel Vorlage eines IDW Testats oder der Berattungsdokumentation. Auch diese Einschränkungen sind im Rahmen der Pflichtversicherung nicht mehr zulässig.

Die Versicherungssumme für Finanzanlagevermittler entspricht derjenigen für Versicherungsvermittler. Werden mehrere Produktkategorien des § 34f GewO beantragt, so muss für jeden Teilbereich separate Deckung nachgewiesen werden. Die Mindestversicherungssumme erhöht sich dadurch jedoch nicht. In älteren Versicherungskonzepten ist die Deckungssumme oft auf 250.000 Euro begrenzt. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzgebers. Zum Teil steht diese Versicherungssumme auch nur einfach maximiert zur Verfügung. Wenn man bedenkt, dass die durchschnittliche Anlagesumme bei 20.000 bis 30.000 Euro liegt, kann man sich schnell ausrechnen, wann diese Summe verbraucht ist. Solche Regelungen sind in der neuen Pflichtdeckung nicht mehr zulässig.

Prinzipiell sollte man überlegen, in welchen Bereichen des § 34f GewO man zukünftig oder weiterhin tätig sein möchte. Die Beantragung sollte dann gemäß der gewünschten Kombination erfolgen. Die Versicherungslösungen können bei verschiedenen Gesellschaften individuell zusammengestellt werden, es ist zum Beispiel möglich, nur § 34f Nr.1 und 3 GewO zu beantragen, so lassen sich Kosten sparen. Wer jedoch einen etwas höheren Beitrag nicht scheut, sollte nicht nur Teilbereiche, sondern die „34f Erlaubnis“ komplett genehmigen lassen. Das spart in der Zukunft den Sachkundenachweis und die Vorlage der unzähligen geforderten Unterlagen. ■